

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.2009

Geschäftszahl

AW 2009/13/0015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des Mag. W, vertreten durch Mag. E Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 13. März 2009, Zl. RV/1138-W/06, betreffend Einkommensteuer 2000 und 2001, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 30 Abs. 2 VwGG unter anderem davon abhängig, dass nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Unverhältnismäßigkeit des Nachteilers aus einer Verpflichtung zu einer Geldleistung ist vom Antragsteller durch bestimmte Angaben über seine gesamten Wirtschaftsverhältnisse (insbesondere der gesamten Einkommens- und Vermögenslage) zu konkretisieren (vgl. den hg. Beschluss vom 22. Juni 1987, AW 87/14/0016, Slg. NF 10.381/A). Erst eine entsprechende Konkretisierung, die glaubhaft darzutun ist, erlaubt die durch das Gesetz gebotene Abwägung.

Schon mangels einer Konkretisierung im Sinne dieser Ausführungen konnte dem Aufschiebungsantrag kein Erfolg zukommen. Überdies lässt das Vorbringen im Aufschiebungsantrag, wonach der Antragsteller "momentan über keine Vermögenswerte" verfüge, darauf schließen, dass die Einbringlichkeit der Abgabeforderung gefährdet ist. Bei Zuerkennung aufschiebender Wirkung könnte die Abgabenbehörde nämlich weder erforderliche Sicherheiten erwerben noch auf neu auftauchendes Vermögen des Antragstellers greifen. Dies könnte zu endgültigen Forderungsverlusten des Bundes führen, was zwingenden öffentlichen Interessen widerspricht (vgl. z.B. die hg. Beschlüsse vom 14. Juni 2006, AW 2006/13/0026, und vom 30. April 2007, AW 2007/13/0015).

Dem vorliegenden Aufschiebungsantrag konnte daher nicht stattgegeben werden.

Wien, am 1. Juli 2009